

SOZIALABTEILUNG MENZINGEN
Postfach 99, 6313 Menzingen
Telefon: 041 - 757 22 30



Merkblatt

Gemeinsame elterliche Sorge

1. Allgemeine Voraussetzungen

Aufgrund des neuen Ehescheidungsrechts, das seit dem 1. Januar 2000 in Kraft ist, kann geschiedenen, getrennt lebenden und unverheirateten Eltern die gemeinsame elterliche Sorge belassen bzw. übertragen werden.

Voraussetzung dafür ist, dass ein gemeinsamer Antrag der Eltern vorliegt, dass sie sich über ihren Anteil an der Betreuung des Kindes und die Tragung der Unterhaltskosten verständigt haben und dass die gemeinsame elterliche Sorge mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

2. Zuständigkeit

Im Rahmen der Scheidung/Trennung entscheidet das Gericht über die Einräumung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Für die Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge an geschiedene oder unverheiratete Eltern ist die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Kindes zuständig.

3. Gemeinsamer Antrag (zwingende Vorschrift)

Mit dem schriftlichen und von beiden Eltern gemeinsam unterzeichneten Antrag bringen sie zum Ausdruck, dass sie bereit und in der Lage sind, gemeinsame Verantwortung für das Kind zu übernehmen und zukünftige Entscheide im gegenseitigen Einvernehmen zu treffen. Gemeinsame Verantwortung setzt voraus, dass die Eltern miteinander kommunizieren können und dass sie fähig und bereit sind, Konflikte gemeinsam und im Interesse des Kindes zu lösen.

4. Genehmigungsfähige Vereinbarung

Die Eltern müssen der Vormundschaftsbehörde oder bei Scheidung/Trennung dem Gericht eine schriftliche Vereinbarung vorlegen, in welcher festgehalten wird, wie inskünftig die Kinderbetreuung und die Unterhaltskosten unter ihnen aufgeteilt werden. Das Muster einer schriftlichen Vereinbarung kann beim Vormundschaftssekretariat Menzingen bezogen oder von der Homepage heruntergeladen werden.

Mit der Erfordernis einer solchen Vereinbarung soll sichergestellt werden, dass sich die Eltern der zeitlichen und finanziellen Tragweite ihres Antrages bewusst sind.

Die Vereinbarung muss - neben der Wohnsitzangabe des Kindes - in den Grundzügen festhalten:

- bei wem das Kind in Obhut ist,
- wie sich die Eltern die Betreuung aufteilen,
- wer wieviel an die Unterhaltskosten beiträgt.

Die Vereinbarung muss praktikabel und realistisch sein. Von allzu detaillierten Regelungen ist abzuraten. Es sind die Bedürfnisse des Kindes und die Lebensumstände beider Eltern gebührend zu berücksichtigen. Unklare, unvollständige oder unangemessene Vereinbarungen müssen zurückgewiesen werden.

5. Betreuung

Die gemeinsame elterliche Sorge setzt voraus, dass sich beide Eltern massgeblich an der Betreuung des Kindes beteiligen, zu ihm enge, regelmässige Kontakte pflegen und zwischen ihnen und dem Kind eine gute Beziehung besteht. Der zeitliche Einsatz der Eltern soll in den Grundzügen in der Vereinbarung festgelegt werden. Nicht notwendig ist, dass sich die Eltern je zur Hälfte in der Betreuung abwechseln; sie sollte jedoch zeitlich über eine gewöhnliche Besuchsrechtsausübung hinausgehen.

Bei **geschiedenen oder gerichtlich getrennt lebenden** Eltern ist die Regelung des Besuchsrechtes detailliert in der Vereinbarung auszunehmen.

Nicht verheiratete Eltern, die im gemeinsamen Haushalt leben, sollen die Betreuung sowohl für die Dauer der Hausgemeinschaft als auch bei deren Auflösung regeln.

6. Unterhalt

Die Unterhaltsregelung muss im Hinblick auf die allfällig notwendige Vollstreckung und Bevorschussung (z.B. nach der Auflösung des gemeinsamen Haushaltes) einen bezifferten Betrag enthalten. Leben die Eltern im gegenseitigen Einverständnis zusammen mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt, gelten diese Unterhaltsbeiträge als abgegolten, falls der Vater angemessene Beiträge an die gemeinsamen Unterhaltskosten entrichtet.

Der Betreuungsanteil des Elternteils ist bei der Bemessung seines Unterhaltsbeitrages zu berücksichtigen.

Die Unterhaltsbeiträge sind gemäss Gerichtspraxis periodisch dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik anzupassen. Die Vereinbarung soll daher eine Indexklausel für die Unterhaltsbeiträge enthalten.

7. Kindeswohl

Die gemeinsame Sorge muss aufgrund der Persönlichkeit der Eltern, ihrer Beziehung untereinander und zum Kinde und ihrer Lebensverhältnisse und Zukunftspläne mit dem Wohl und den Bedürfnissen des Kindes vereinbar sein.

Die Vormundschaftsbehörde hat vor allem zu prüfen, ob beide Eltern zur Erziehung des Kindes fähig und in der Lage sind, die für das Kind notwendigen Entscheidungen zu treffen. Die in der Vereinbarung getroffene Regelung über Betreuung und Unterhalt muss den Interessen des Kindes genügend Rechnung tragen. Bei ihrem Entscheid hat die Vormundschaftsbehörde insbesondere auch die Meinung des urteilsfähigen Kindes zu berücksichtigen und sicher zu stellen, dass die gemeinsame elterliche Sorge mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

8. Antrag an die Vormundschaftsbehörde

Das Begehren um Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist beim Vormundschaftssekretariat Menzingen, Postfach 99, 6313 Menzingen, einzureichen (Menzinger Bürgerinnen und Bürger wenden sich an die Bürgerkanzlei).

Folgende Dokumente und Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:

- schriftliche, von beiden Eltern unterzeichnete genehmigungsfähige Vereinbarung, 3-fach
- Familienschein/e oder gleichwertige Urkunde/n
- Scheidungs- und Abänderungsurteil (bei geschiedenen Eltern)
- schriftliche Angaben über die Lebenssituation der Eltern und ihre Beziehung zu den Kindern (Wohnverhältnisse, berufliche Tätigkeit, Beschäftigungsgrad, finanzielle Verhältnisse, Betreuungssituation)
- Steuer- und Lohnausweise

Die Vormundschaftsbehörde hört die Eltern persönlich an. Auch die urteilsfähigen Kinder werden persönlich angehört, sei es durch die Vormundschaftsbehörde oder gegebenenfalls eine beauftragte Drittperson, soweit nicht ihr Alter oder andere gewichtige Gründe dagegen sprechen. Die Anhörung der Kinder erfolgt in der Regel ohne Beisein der Eltern.

9. Beratung

Bei Fragen und Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Vereinbarung betreffend gemeinsame elterliche Sorge sind die Eltern gebeten, sich direkt mit dem Vormundschaftssekretariat Menzingen (Tel. 041 / 757 22 30) in Verbindung zu setzen oder sich an andere Fachstellen zu wenden.